

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.023/0005-V/5/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR. SEBASTIAN SCHOLZ  
FRAU DR. BRIGITTE OHMS  
PERS. E-MAIL • BRIGITTE.OHMS@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202462  
IHR ZEICHEN • BMG-92252/0002-II/A/2/2015

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und  
Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das  
Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2015);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):***

#### Zu Z. 19 (§ 3d):

Die Bestimmung verweist auf „Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe“. Gemeint ist damit offenkundig der einschlägige, zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Gliedstaatsvertrag. Es sollte daher „Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe,

BGBI. I 55/2005,“ lauten (vgl. § 97 Abs. 2 Z 1; auch dort wäre die Fundstelle anzugeben).

Zu Z 23 (§§ 12 bis 17):

Zu § 14:

Da sowohl § 14 als auch § 15 „Diagnostik“ zum Gegenstand haben, die eine Kompetenz offenbar gänzlich eigenverantwortlich, die andere nur über ärztliche Anordnung gegeben sein soll, wäre in den Erläuterungen das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander klarzustellen. Ebenso erscheint es geboten, die in § 14 unter den pflegerischen Kernkompetenzen demonstrativ aufgezählte „Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess“ und „Verantwortung für die Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen ...“ zu illustrieren.

Zu § 14a:

In Abs. 1 Z 2 wird eine Abgrenzung gegenüber den ärztlichen Zuständigkeiten vorgenommen. Sollte intendiert sein, dass sich die Wortfolge „solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht“, auch auf Abs. 1 Z 1 bezieht, so wäre nach „2. Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen (Basic Life Support [BLS] gemäß ERC-Richtlinie),“ ein Absatz zu machen und die genannte Wortfolge dort einzufügen. Zu verwenden wäre dabei die Formatvorlage 55\_SchlussTeilAbs (Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Im Übrigen sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, warum es bei Notfällen, im Gegensatz zur geltenden Fassung des § 14a, nicht mehr für erforderlich erachtet wird, dass die „Verständigung eines Arztes ... unverzüglich zu veranlassen“ ist. Gleiches gilt sinngemäß für § 83 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 17:

Nach dem Entwurf bezieht sich in Abs. 4 die Wortfolge „sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen“ nur auf Z 2. Sollte beabsichtigt sein, dass sie sich auch auf Z 1 bezieht, wäre ein Absatz zu machen und die Formatvorlage 55\_SchlussTeilAbs zu verwenden.

Nach Abs. 7 Z 1 ist eine „rechtmäßige zweijährige vollbeschäftigte Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ Voraussetzung für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb explizit auf eine „rechtmäßige“ Berufsausübung abgestellt

wird, zumal sich vergleichbare Formulierung – soweit ersichtlich – in anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe nicht finden.

In Abs. 7 Z 1 sollte die Wortfolge „oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung“ durch die Wortfolge „oder eine entsprechend längere Berufsausübung bei Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt werden. Gleiches gilt sinngemäß für § 44 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung.

Im Übrigen wird bemerkt, dass sich in der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013 für Ausbildungen gemäß § 65b keine Übergangsbestimmung finden dürfte.

#### Zu Z 34 (§ 65 Abs. 5):

Der zu novellierende wie der novellierte Gesetzestext wären in der Novellierungsanordnung nicht kursiv zu setzen.

#### Zu Z 35 (§ 65a Abs. 2):

§ 65a in der neuen Fassung sollte, so wie in der geltenden Fassung, die Kurztitel der angeführten Gesetze nach einem Gedankenstrich (statt in Klammer) anführen und bei allen Gesetzen die jeweilige Fundstelle angeben (fehlt derzeit in Z 4).

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass das in Abs. 2 vorgesehene Gutachten den Bundesminister/die Bundesministerin nicht bindet und er/sie im Rahmen seiner/ihrer Beurteilung davon abweichen kann (vgl. zur verfassungsrechtlich unzulässigen Bindung des Gesundheitsministers als oberstes Verwaltungsorgan des Bundes Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> [2015] Rz 657).

#### Zu Z 41 (§ 83 Abs. 2):

Sollte intendiert sein, dass sich die Wortfolge „solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht“, auf die Z 1 und 2 bezieht, so wäre sie in den ersten Satz des Abs. 2 aufzunehmen. Dieser würde dann lauten: „Das Handeln in Notfällen umfasst, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht:“.

Ferner wäre zu prüfen, ob dieser Vorbehalt nicht auch auf Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ausgedehnt werden sollte. Diesfalls sollte der erste Satz des Abs. 2 lauten: „Das Handeln in Notfällen umfasst, solange und soweit ein Arzt oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nicht zur Verfügung steht:“.

Es erhebt sich die Frage, warum § 84a idgF unverändert bestehen bleiben soll, obwohl sein normativer Gehalt weitgehend von dem im Entwurf vorliegenden § 83 Abs. 2 übernommen wird.

Zu Z 41 (§§ 82 bis 84) aus Sicht des Datenschutzes:

Soweit die in § 83 Abs. 4 und 5 sowie § 83a Abs. 2 und 3 geregelte schriftliche Anordnung auch personenbezogene Gesundheitsdaten und somit sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) enthält, wird angemerkt, dass eine Übermittlung von Gesundheitsdaten per Telefax aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend sicher erscheint und daher nur in Ausnahmefällen (zB Notfällen) vorgenommen werden sollte.

Zudem lassen § 83 Abs. 4 und 5 sowie § 83a Abs. 2 und 3 offen, wie die Übermittlung der Daten im Wege automationsunterstützter Datenübertragung konkret vorgenommen werden soll. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für diesen Fall entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 festgelegt werden müssen.

Überdies sollte allgemein auch geprüft werden, ob die vorgesehene Übermittlung der Daten allenfalls auch dem Anwendungsbereich des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTeIG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, unterliegt und die diesbezüglichen Regelungen somit auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden wären.

Zu Z 49 (§§ 95 bis 97):

Zu § 95 Abs. 4:

Bei der Zurücknahme einer Konzession handelt es sich – im Hinblick darauf, dass die Tätigkeit bereits ausgeübt wird und erhebliche Investitionen getätigt wurden – um einen besonders intensiven Grundrechtseingriff, der einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen ist (vgl. zur Zurücknahme von Krankenanstaltengenehmigungen: Stöger, Krankenanstaltenrecht [2008] 560 ff). Daher hat der Verfassungsgerichtshof nur solche krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften über die Zurücknahme einer Konzession – sowohl aus grundrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot – für verfassungsrechtlich zulässig erachtet, die eine Konzessionszurücknahme nur „unter größtmöglicher Schonung wohlerworbener Rechte“ gestatteten (VfSlg. 17.232/2004).

Es wird empfohlen, eine entsprechende Formulierung aufzunehmen, die sich etwa an § 52c Abs. 6 ÄrzteG als Vorbild orientiert.

Zu § 97 Abs. 2 Z 1:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, wann „begründete Ausnahmefälle“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegen können.

***Zu Art. 2 (Änderung des ASVG):***

Das ASVG wurde zuletzt durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015 geändert. Das wäre nicht nur im Einleitungssatz sondern auch bei der Bezeichnung der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen.

***Zu Art. 3 (Änderung des Berufsreifepfprüfungsgesetzes):***

Das Berufsreifepfprüfungsgesetz wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2015 geändert. Das wäre nicht nur im Einleitungssatz sondern auch bei der Absatzbezeichnung der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

***Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):***

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>1</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Inhaltsverzeichnis:

In der Novellierungsanordnung Z 1 wäre das Paragrafenzeichen zu 3c stehend zu setzen.

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Im Sinne der Einheitlichkeit hätte es „§§ 23 bis 25 Lehraufgaben“ zu lauten.

Zu Z 19ff (1. und 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes):

Der Entwurf übergeht, dass § 12 in der geltenden Fassung noch zum 1. Abschnitt zählt und die Überschrift des 2. Abschnitts vor § 13 steht. Da überdies § 11 ohnedies mehrfach geändert werden soll, wird angeregt, (in entsprechender Formatierung) anzuordnen:

*„Der 1. und 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks lauten:*

**,1. Abschnitt**

**Berufsbezeichnungen**

**Berufsbezeichnungen**

§ 11. ... [gesamter neuer Wortlaut, wie er in Z 21 bis 21d vorgeschlagen]

**2. Abschnitt**

**Berufsbild und Kompetenzbereich**

**Berufsbild**

§ 12. ...[bis § 17 wie in Z 23 vorgeschlagen]“

In § 13 (neu) hätte es zu lauten

„3. den interdisziplinären Kompetenzbereich (§ 16),

4. die Kompetenz bei Notfällen (§ 14a),

...“

Zu Z 44 (§ 87 Abs. 1 ff):

Es erhebt sich die Frage, warum nicht auch § 28 im Hinblick auf das dort aufscheinende Wort „Pflegehilfe“ geändert werden soll. Weiters dürften § 87 Abs. 2, § 94 Abs. 1 und 2 in der Aufzählung fehlen. Außerdem wäre die Nennung des § 105 Z 1 und 2 im Hinblick auf die Novellierungsanordnung Z 60 zu überdenken.

Zu Z 46 (§ 90 Abs. 3) und Z 49 (§§ 95 bis 97):

§ 90 Abs. 3 zweiter Satz sollte lauten: „Die §§ 36 bis 39 gelten sinngemäß.“ Gleiches gilt für § 96 Abs. 2 sinngemäß.

In den Erläuterungen wäre näher darzulegen, welche Bestimmungen tatsächlich, nach welcher Maßgabe und in welchem Zusammenhang anzuwenden sind.

### Zu Z 62 (§ 117 Abs. 19 bis 22):

Es wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmungen chronologisch anzuordnen (insb. Abs. 19 und 20) und auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Es bietet sich an, für Abs. 22 (Inkrafttreten von § 31, Außerkrafttreten von §§ 32 und 33) Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015<sup>2</sup> (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

### Zu den Erläuterungen:

Da im Entwurf auch eine Änderung der den Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat betreffenden organisatorischen Bestimmungen des GUKG enthalten ist (§ 65c), wäre als Kompetenzgrundlage auch der Kompetenztatbestand „Einrichtung der Bundesbehörden“ (§ 10 Abs. 1 Z 16) anzuführen.

### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- pakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

### Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

---

<sup>2</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20150610\\_930\\_855\\_0063\\_III\\_9\\_2015](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)<sup>3</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Besteht – wie dies beim übermittelten Gesetzesentwurf teilweise der Fall ist – zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)


<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>



Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. August 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	I+EcArrWt+nnWcqZu7WTwsQLfVaZLNBS8D4QsDJ/Cnlrq7gijqmJ3a/Xi5luPhTgmG J5shS9A75AD06AO1ocaD3uPf/8kSX3oV5jpPJV4aeqsYAXGGptYblrLsliZHFqeAjyo SCFnpjzOTeLJ825Ko5pRSvWG+UEiNq0cb0Qmj1GiVdug5E/b0n8F1UFMa8zeINbkqpn rVyWvfpwXfhQYKDvNdv6TmjM5nBjpY4DdVWawX/9/B8N3Cyef/kFuFjnLIE9IAqtXr oi5tiqUMuUjJJ+/hMAgltqk4yW9KiAFAlvKfH5bRJ9FjCZeuo9OmA9ZcTckP1A00EqN WK34FCQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-31T12:12:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	